

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG ZUM REALISIERUNGS- UND FINANZIERUNGSVERTRAG

PRÄAMBEL

Nach § 7 Abs. 8 des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages ist der Aufgabenträger berechtigt, die Ausgleichsrechnung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (WP) überprüfen zu lassen.

Hiermit wurde

(nachfolgend „WP“ genannt) beauftragt.

Um den vertrauensvollen Austausch notwendiger Informationen sicherzustellen, verpflichtet sich der WP gegenüber der DB Station&Service zur Vertraulichkeit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

§ 1

VERTRAULICHKEITSGRUNDSATZ

- (1) Der WP verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form erlangten technischen und kommerziellen Daten, Zeichnungen, Pläne, Analysen, Strategien, Aspekte der Geschäftstätigkeit, Unterlagen, Erkenntnisse, Erfahrungen, sonstiges Know-how und alle sonstigen Informationen („Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden. Dritte im Sinne dieser Erklärung sind auch alle weiteren Stellen des Aufgabenträgers.
- (2) Der WP wird insbesondere
 - (a) die Informationen nicht an Dritte weitergeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen;
 - (b) gegenüber Dritten weder das generelle Wissen über dieses Projekt noch Informationen über den Stand der Gespräche und Verhandlungen oder über die Bedingungen und Vereinbarungen offenlegen oder in sonstiger Weise zugänglich machen;
 - (c) angemessene Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden;
 - (d) die Informationen nicht kopieren, reproduzieren, in irgendeiner Form für eigene (kommerzielle) Zwecke verwenden oder der Kontrolle der DB Station&Service entziehen.
- (3) Der WP wird die Informationen nur solchen eigenen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zusammenarbeit benötigen und die

zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte nicht zulässig.

- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht. Im Zweifelsfalle ist von der Vertraulichkeit einer Information auszugehen und diese mit der DB Station&Service zu erörtern.

§ 2

AUSNAHMEN VON DER VERTRAULICHKEIT

- (1) Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
- (a) diese schriftlich durch die DB Station&Service freigegeben werden;
 - (b) diese bereits öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der WP dies veranlasst oder zu vertreten hat;
 - (c) der WP aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist, die Informationen gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten offen zu legen. Ist der WP verpflichtet Informationen offen zu legen, dann wird er nur das Mindestmaß an Informationen offenlegen das ausreicht, um die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen. Der WP wird die DB Station&Service über Art und Umfang der Offenlegung vorab schriftlich benachrichtigen und der DB Station&Service Gelegenheit zur Stellungnahme geben;
- (2) In diesen Ausnahmefällen darf der WP die im unbedingt erforderlichen Rahmen Informationen nutzen, soweit sie nicht anderweitig Rechtsschutz genießen. Auf § 3 wird verwiesen. Sofern sich der WP auf einen dieser Ausnahmebestände beruft ist er vor Bekanntmachung einer Information an Dritte dafür beweispflichtig. Der Beweis ist schriftlich zu führen.

§ 3

EINRÄUMUNG VON RECHTEN

- (1) Sämtliche zugänglich gemachten Informationen bleiben unabhängig von der Art ihrer Verkörperung das geistige und juristische Eigentum der DB Station&Service.
- (2) Ungeachtet ob für die jeweiligen Informationen Schutzrechte bestehen, werden durch diese Vereinbarung oder durch die Übermittlung von Informationen, keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte an Patenten, an unter gewerbliche Schutzrechte fallendes Eigentum oder an Know-how eingeräumt.

§ 4

RÜCKGABE/LÖSCHUNG VON INFORMATIONEN

- (1) Nach Abschluss des erteilten Prüfauftrages wird der WP die ihm überlassenen Informationen, einschließlich Kopien, andere Reproduktionen und Aufzeichnungen, unverzüglich an seinen Auftraggeber bzw. die DB Station&Service, je nachdem, wer ihm die Informationen überlassen hat, zurückgeben.

- (2) Die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung erfolgt für die DB Station&Service kostenlos.
- (3) Dem WP steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 5

VERTRAGSSTRAFE/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- (1) Für den Fall, dass der WP oder einer seiner Mitarbeiter die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung folgenden Vertraulichkeitspflichten verletzt, verpflichtet sich der WP an die DB Station&Service eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die DB Station&Service unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 6

LAUFZEIT

Diese Erklärung gilt für die Dauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung.

(Ort / Datum)

Unterschrift WP